

ÖRK-KV 2026

Forderungen und Verhandlungsgegenstände

der Arbeitgeber-Seite

I. Allgemeiner Teil des ÖRK-KV

1. **§ 12 Arbeits- und Sicherheitskleidung**

Streichung von § 12 Abs 3.

2. **§ 16 Ruhezeit**

Streichung des 1,5-fachen Faktors bei Ruhezeitverkürzung gemäß § 16 Abs 3.

3. **§ 20 Normalarbeitszeit**

Aufnahme des Bereichs Migration in Arbeitsbereitschaft gemäß § 20 Abs 5.

4. **§ 28 Sonderzahlungen**

§ 28 Abs 1

Die KV-Bestimmung sieht vor, dass die Berechnungsgrundlage für das 13. + 14. Gehalt das durchschnittliche Entgelt der letzten voll gearbeiteten 13 Wochen bzw. 3 Monate ist.

Forderung:

Mit Betriebsvereinbarung kann für die Sonderzahlungen als Berechnungsgrundlage anstelle der letzten voll gearbeiteten 13. Wochen bzw. 3 Monate auch eine Mischberechnung herangezogen werden.

§ 28 Abs 3

Die KV-Bestimmung sieht vor, dass Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen vermindern.

Forderung:

Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch aufgrund langer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vermindern den Anspruch auf Sonderzahlungen.

5. § 30 Vordienstzeiten

Anrechnung von Vordienstzeiten (hauptberuflich geleitete facheinschlägige Dienstzeiten) nur ab Dienstverhältnissen von mehr als 6 Monaten.

6. Schaffung einer Rechtsgrundlage für Verspeicherung von Gesundheitsdaten (Impfstatus)

7. Redaktionelle Änderungen Allgemeiner Teil (Änderungen in rot):

- § 27a Lehrlinge

(3) Im Rahmen einer allfälligen Berufsreifeprüfung [...] haben Lehrlinge auf Verlangen Anspruch auf bezahlte Freistellung, zur Vorbereitung auf Prüfungen, in Summe jedoch max. 10.-Tage innerhalb des gesamten Lehrverhältnisses.

II. Länder-Anhänge

▪ Anhang Kärnten

1.) genaue Definition, ob Zulagen in den Sonderzahlungen berücksichtigt werden:

- Nachtdienst: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.
- Sonntagszulagen: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.
- Haushaltszulage: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.
- Pflegedienstzulage: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.
- Personalzulage: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen berücksichtigt.
- Verwaltungszulage: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen berücksichtigt.
- Funktionszulage: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen berücksichtigt.
- Quantitative Zulage: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.
- IEG Zulage: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.
- Qualitative Zulage im Rettungsdienst und in der Rettungsleitstelle: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen berücksichtigt.
- Lehrsanitäter-Zulage (LS-Zulage): Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen berücksichtigt.

- Erschwerniszulage im Blutspendebereich: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.
- Mehrleistungs- und Vertretungszulage im Blutspendebereich: Die Zulagen werden für die Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.

2.) Erweiterung aller Gehaltstabellen bis zu Stufe 27 (Analog zu Land):

Bei gleichzeitiger Streichung von „Bei Erreichen der letzten Gehaltsstufe des jeweiligen Gehaltsschemas werden die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ab dem nächsten Vorrückungsstichtag in das nächsthöhere Gehalt des nächsten Gehaltsschemas umgereiht.“

3.) Punkt 2.2., & Punkt 4 Zulagen:

Maximale Anzahl der jeweiligen Positionen pro Bezirk anführen

4.) Anwartschaft bzw. Anspruchsberechtigung auf IEG Zulage:

Ergänzung um den Text: „Die Zulage wird allen neu anfangenden Mitarbeitern im Bereich Rettungs- und Sanitätsdienst nach Abschluss der Einarbeitungszeit und mit Erreichen der vollständigen Einsatzfähigkeit der/des Mitarbeiters, spätestens jedoch nach 5 (fünf) Monaten gemäß der oben genannten Definition gewährt, wonach die Tätigkeit fortwährend unter besonders gesundheitsgefährdenden und oftmals unter besonders schwierigen Bedingungen erfolgt.“

Streichung des Textes „Diese Zulage gebührt nicht Rettungssanitäterinnen bzw. Rettungssanitäter als Aushilfskräfte (A.2a), da diese der oben beschriebenen Belastung nicht in diesem Ausmaß fortwährend ausgesetzt sind.“

■ Anhang Niederösterreich

- Verwendungsgruppenschema anpassen

1.1 D (Verwendungsgruppe für AN im Verwaltungsdienst):

D1 Ferialpraktikant:innen (sofern nicht von ÖRK KV Abschnitt A §14 erfasst)

■ Anhang Oberösterreich

- Betriebsvereinbarung gem. § 43 Abs 2 Kollektivvertrag
(Verlängerung der Normalarbeitszeit bei einem Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten)

▪ **Anhang Salzburg**

Neues Gehaltsschema

Fortführung der laufenden Verhandlungen zum Gehaltsschema neu

Bestehender Anhang

- 1.) Streichung Zulage (Pauschale) Tagdienst an einem Sonn- oder Feiertag iHv.
€ 92,66 pro Dienst im Bereich Migration. Anstelle davon Sonn- und Feiertagszuschlag iHv. € 2,43 pro Stunde Dienst (wie in SWHs; Anhang Salzburg).
- 2.) Änderung Verwendungsgruppenschema Küche SWHs:

Küchenhilfen: X

Beiköche: VIII

Köche: VII

Küchenleitung: VI

▪ **Anhang Tirol**

- Konkretisierung bei arbeitgeberbedingte Dienstverlängerung
- Änderung Anhang A Rufbereitschaft 11.2. Seite 38 → Keine Einzelvereinbarung, sondern Wechsel auf Betriebsvereinbarung
- Konkretisierung beim Flexizuschlag was ist ein Tag- und was ein Nachtdienst (Konkretisierung Pkt. 7.4c)
- Jegliche Angleichung der zwei Anhänge aneinander ist positiv
- Gleichstellung bzw. Anpassung der Lehrbeauftragten (NFS ist besser bezahlt und eingestuft als der LBA EH und SH)
- (Teilzeit-)Mitarbeiter, welche nur am Wochenende arbeiten können/wollen, erhalten immer Wochenendzuschläge. Möglichkeit schaffen damit dies ohne Zuschläge machbar ist. (möglich siehe 8.2. bzw. 8.3. Anhang Tirol, flacher Verweis auf 9.2.)
- Möglichkeit zur Zuschlagsfreien (angeordneten) Fortbildung bei Verwaltungsdienstmitarbeitern am Wochenende sofern diese gemeinsam von AN/AG vereinbart wurde. Ersatzzeitfreizeit in derselben Woche
- Ergänzung NEF Praktikum, Punkt 12.6 Anhang Tirol: Ergänzung um die Möglichkeit des Praktikums am RTW C einhergehend mit keinem Anspruch auf Anrechnung der Dienstzeit.
- Ergänzung 13.4:anzunehmender Rückfahrt länger als 3 Stunden benötigt, sofern diese nicht durch einen neuen Auftrag unterbrochen/beendet wird.

- **LV/RDG:**
 - Anpassung des Zusatzurlaubs für Behinderung an ÖRK KV allgemeiner Teil (Anhang B Punkt 7.4.)
- **Verwendungsgruppen:**
 - Verwendungsgruppe 6: IT-Technikerinnen (wie bspw. Handy-Verwaltung, Device-Management, Einrichtung der PC, 1st-Level-Support);
 - Verwendungsgruppe 7: Mitarbeiterinnen im IT-Bereich (zB. 2nd-Level-Support)
 - Verwendungsgruppe 8: IT-Expertinnen (wie bspw. Netzwerkadministratorinnen oder Systementwicklerinnen, Cybersicherheit);

■ **Anhang Wien**

- 1.) Ergänzend zu § 20 Abs 2 KV AT Andere Verteilung der Normalarbeitszeit:

Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 6 AZG wird zugelassen, dass in Betriebsvereinbarungen über die gleitende Arbeitszeit Regelungen über die Ausdehnung der Normalarbeitszeit nach § 4 Abs. 6 und über die Übertragung von Zeitguthaben nach § 4 Abs. 7 AZG getroffen werden, wobei in einzelnen Wochen eines 26-wöchigen (bzw. 6-monatigen) Durchrechnungszeitraumes die Normalarbeitszeit auf 45 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt wird. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird.

- 2.) Notwendige Adaptierungen für den Bereich RD auf Grund der Einführung der bezahlten Pause für den Bereich RD (z.B. Pausenkorridor usw.)